



# Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 19.09.2018

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) erlässt die Gemeinde Anzing folgende Hundesteuersatzung:

## § 1

### Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und sonstige Hunde.

Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassenspezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

1. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

2. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso

- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin (Ca de Bou)
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von § 1 Abs. 2 erfassten Hunden.

3. Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach §5 Abs. 1 Nr. 2 ist auch für die in §1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Hunderassen maßgebend, für die der Nachweis erbracht wurde, dass eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren nicht besteht.

## § 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflöse unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen,
8. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als Steuerbegünstigt anerkannt und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheimen oder Tierasylen stammen und vom Halter von dort in seinem Haushalt aufgenommen werden. Die Steuerbefreiung wird hier für das Kalenderjahr gewährt, indem der Hund aufgenommen worden ist.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4**

#### **Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt
  1. für die Haltung eines jeden Hundes jährlich 50,00 Euro.
  2. für jeden Kampfhund gemäß § 1 Abs. 2 jährlich 400,00 Euro

## **§ 6** **Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausübung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51, zuletzt geändert durch VO vom 14. Juli 2016, GVBl. S. 240) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöden und Weiler gelten:

Auhofen, Boden, Froschkern Nr. 19, Höggerloh, Kaisersberg, Köppelmühle, Lindach Nr. 28 und 30, Mauerstetten, Ranharting, Ried und Staudach.

## **§ 7** **Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 Nr. 1.

## **§ 8** **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung** **(Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Steuervergünstigungen nach §§ 2, 6 und 7 werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist die Hundesteuer neu festzusetzen.
- (4) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.



## **§ 9** **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Anzing.

## **§ 10** **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

## **§ 11** **Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde die Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12** **Steuerüberwachung, Auskunftspflichten**

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Anzing

1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. m. § 93 AO) und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. m. § 93 AO)

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11.10.2006 außer Kraft.

Anzing, den 04.10.2018

  
Franz Finauer  
Erster Bürgermeister

